

Was erhält nun der eiserne Sparer als Belohnung dafür? Er hat zunächst einmal die Verzinsung seiner Einlagen zu dem Satz, der bei Spareinlagen mit einjähriger Kündigungsfrist üblich ist. Die Zinsen werden seinem Sparkonto jährlich gutgeschrieben. Diese Zinsen sind einkommensteuerfrei. Dabei kann der Inhaber die Zinsbeträge abheben, er braucht sie also nicht dem Konto zuschreiben zu lassen. Das gesamte Guthaben ist außerdem vermögensteuerfrei.

Die Einkommensteile, die der Lohn- oder Gehaltsempfänger auf ein eisernes Sparkonto überweisen läßt, sind nicht nur frei von allen Reichssteuern, sie sind auch frei von allen Beiträgen der Sozialversicherung. Sie werden bei der Berechnung der Lohnsteuer, bei der Berechnung des Beitrages zur Invalidenversicherung oder zur Angestelltenversicherung, bei der Berechnung des Beitrages zur Krankenkasse und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nicht berücksichtigt. Die Lohnsteuer und die Beiträge zur Sozialversicherung werden also nur von dem Teil des Lohnes oder Gehaltes berechnet, der nach Abzug des Sparbeitrages übrigbleibt.

Die Vorteile, die dem eisernen Sparer daraus erwachsen, sind recht beträchtlich. Läßt sich z. B. ein Lediger mit 300 RM Monatsgehalt davon 26 RM auf sein eisernes Sparkonto überweisen, so vermindert sich der Betrag, der an ihn bar ausgezahlt wird, nur um etwa 15 RM. Um 11 RM verringern sich die Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge. Er verzichtet also in Wirklichkeit nur auf 15 RM Barauszahlung und erhält dafür eine Erhöhung seines eisernen Sparguthabens um 26 RM.

Betont werden muß, daß es sich bei dieser Maßnahme um eine absolut freiwillige Maßnahme handelt. Niemand ist verpflichtet oder gezwungen zur Einrichtung eines eisernen Sparkontos. Wer aus besonderen Gründen auch heute sein gesamtes Arbeitseinkommen nötig hat, braucht nicht zu sparen. Dagegen kann jeder, der Arbeitslohn oder Gehalt empfängt, ein eisernes Sparkonto sich einrichten lassen.

Robert Bosch — Ehrenmeister des deutschen Handwerks

Robert Bosch, der Betriebsführer der Bosch-Werke in Stuttgart, wurde am 23. September 80 Jahre alt. Er hat das Mechanikerhandwerk erlernt und eröffnete dann als Mechanikermeister eine eigene Werkstatt, die er im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einem Unternehmen von weltumspannender Bedeutung ausgebaut hat. Handwerkliche Fachkenntnisse, verbunden mit unbeugsamer Energie, haben dem Jubilar die Wege geebnet, seine Werke zu ihrer heutigen Höhe emporzuführen. Robert Bosch ist stolz auf seine Herkunft aus dem Handwerk, das die Grundlage für die Entwicklung seines Betriebes zum Weltunternehmen gebildet hat. Und umgekehrt ist auch das Handwerk stolz auf diesen Mann, in welchem sich bestes Handwerkertum verkörpert. Der Reichshandwerksmeister hat deshalb auch den Mechanikermeister Robert Bosch aus Anlaß der Vollendung seines 80. Lebensjahres zum Ehrenmeister des deutschen Handwerks ernannt. Er hat das um so lieber getan, als sich Robert Bosch trotz der starken Belastung, die die Führung seines Unternehmens mit sich bringt, in besonders warmherziger Weise immer der Förderung des Nachwuchses angenommen hat. Auch heute noch zeigt er trotz seines hohen Alters nicht selten den Lehrlingen seines Werkes an der Werkbank das Feilen, Drehen und Schleifen.

Die Ernennung zum Ehrenmeister des deutschen Handwerks bedeutet die höchste Ehrung, die das Handwerk zu vergeben hat; sie wird sehr selten verliehen. Reichsmarschall Göring war in den letzten Jahren der einzige Ehrenmeister des deutschen Handwerks; der berühmteste unter den früheren Ehrenmeistern war Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Ehemaliger Schmiedegeselle Ritterkreuzträger und Träger des Clausewitz-Preises

Vor kurzem wurde dem Sturmann der Waffen-SS Fritz Christen das Ritterkreuz verliehen. Christen, Sohn eines Forstarbeiters, war als Schmiedegeselle tätig. Er zeichnete sich als Richtschütze bei einer Panzerjägerabteilung besonders aus. Wegen seiner Bewährung wurde er schon früher mit beiden Eisernen Kreuzen ausgezeichnet. Seine letzte Tat, die Vernichtung einer Reihe von Sowjet-Tanks, brachte ihm das Ritterkreuz. Reichsstatthalter und Gauleiter Arthur Greiser verlieh jetzt Christen den Clausewitz-Preis.

Das Eichenlaub zum Ritterkreuz für einen Schreinermeister

Als erster Angehöriger des Unteroffizierstandes wurde der Oberfeldwebel der Luftwaffe Heinrich Hofmann aus Worms a. Rh. mit dem Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet. Er hat 64 feindliche Flugzeuge abgeschossen und dabei vorbildliche Tapferkeit bewiesen. Dieser hervorragende Flieger ist Schreinermeister. Er stammt aus einer Handwerkerfamilie, lernte im väterlichen Betrieb in Worms und hat sich dort bis kurz vor Ausbruch des Krieges als tüchtiger junger Meister bewährt.

Die Präsidialkanzlei des Führers teilt mit:

Anfragen verschiedener Stellen lassen erkennen, daß über die Trageweise des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern noch vielfach Unklarheiten bestehen. Im Anschluß an die Veröffentlichung vom September 1940 (folgt Nummer der betreffenden Zeitschrift) wird deshalb erneut auf folgendes hingewiesen: Das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern ist ein Schwerterorden. An der kleinen Ordensschnalle werden deshalb auf dem Band des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern zwei gekreuzte Schwerter in der Farbe des

Kriegsverdienstkreuzes, d. h. in Bronze, getragen. Sofern das Band des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern aus dem Knopfloch des Uniformrocks getragen wird, dürfen auf ihm nach Entscheidung des Führers Schwerter nicht getragen werden.

Der Verkauf des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes sowie des Eichenlaubes und des Eichenlaubes mit Schwertern zum Ritterkreuz in öffentlichen Verkaufsstellen ist verboten. Im Fall des Verlustes oder Beschädigung der vorbezeichneten Auszeichnungen leistet die Präsidialkanzlei des Führers, Berlin, Voßstraße 4, unentgeltlich Ersatz. Die in den Verkaufsstellen vorhandenen Stücke werden gegen Erstattung der Beschaffungskosten von der Präsidialkanzlei des Führers übernommen und sind dorthin abzuliefern. Die Zurückbehaltung eines Stückes zu Ausstellungszwecken ist gestattet.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird den Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern gestattet, in Zukunft Offizieren in Uniform und im Offiziersrang stehenden anderen Uniformträgern Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder abzugeben, ohne daß ein Ausweis über die erfolgte Verleihung vorgelegt wird.

Preisstop in Lothringen

Im neuesten „Mitteilungsblatt“ Nr. 43 veröffentlicht der Reichskommissar für die Preisbildung eine Preisstopverordnung für Lothringen. Das Verbot der Preiserhöhungen gilt rückwirkend vom 1. Oktober 1941. Die Preise dürfen diejenigen für vergleichbare Güter und Leistungen der benachbarten Teile des Altreichs nicht übersteigen. Ausnahmen kann der Chef der Zivilverwaltung — Preisbildungsstelle — genehmigen.

Preisstop im Elsaß

Der Chef der Zivilverwaltung für Elsaß hat mit Anordnung vom 19. September 1941 einen Preisstop für das Elsaß verfügt:

Als Grundsatz wird herausgestellt, daß volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preise weder gefordert noch gewährt werden dürfen. Der Preisstop gilt rückwirkend vom 1. August 1941. Er verbietet die Erhöhung der Preise für Güter und Leistungen mit Wirkung vom 1. August 1941. Unter den Preisstop fällt auch jede Verschärfung bzw. Verschlechterung der Zahlungs- und Lieferbedingungen. Besonders bedeutsam ist, daß die Preise im Elsaß die vergleichbaren Preise der benachbarten Gebiete des Altreichs nicht übersteigen dürfen. Man kann insoweit von einem doppelten Stop sprechen, dem zeitlichen Preisstop und dem gebietlichen Preisstop. Selbst die zum 1. August 1941 geforderten Preise für Güter und Leistungen sind dann nicht gerechtfertigt, wenn sie die Preise der Nachbargebiete des Altreichs übersteigen.

Der Chef der Zivilverwaltung kann die Abführung der Gewinne anordnen, die entgegen diesen Stopvorschriften seit dem 1. August 1941 erzielt wurden oder künftig erzielt werden.

Anträge auf Ausnahmen vom Lohnstop

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg betont in einer Mitteilung nochmals ausdrücklich, daß die unbedingte und straffe Durchführung des Lohnstopps von kriegsentscheidender Bedeutung ist und Ausnahmen von den bestehenden Bestimmungen von dem Reichstreuhand nur in vereinzelten Fällen genehmigt werden können. Es wird in der Hauptsache nur dann möglich sein, wenn Gefolgschaftsmitgliedern einwandfrei eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird. In den Anträgen müssen daher eingehende Angaben über die Art der bisherigen sowie der neuen Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes gemacht werden, wobei es nicht ausreicht, Beruf und Tätigkeit nur mit einem Sammelbegriff zu bezeichnen. Fällt das Arbeitsverhältnis unter eine Tarifordnung, so ist außerdem die Tarifgruppe anzugeben. Ferner ist für die Beurteilung von Bedeutung, das Lebensalter, die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufszugehörigkeit, das Entlohnungsdienstalter, den Familienstand, die Vorbildung, den Zeitpunkt und den Umfang der letzten Gehaltsänderung zu kennen. Bei der Angabe des bisherigen Gehalts sind auch etwa gewährte Leistungszulagen, Gewinnanteile, Gratifikationen, Prämien, Sachleistungen sowie Bezüge aller Art, die die Gefolgschaftsmitglieder im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis bekommen, aufzuführen. Weiter ist eine Mitteilung dahin erforderlich, welches Gehalt das Gefolgschaftsmitglied bei Einführung des Lohnstopps (am 16. Oktober 1939) oder, wenn das Gefolgschaftsmitglied zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb noch nicht angehört hat, bei seinem Antritt beanspruchen konnte. Der Reichstreuhand der Arbeit weist noch darauf hin, daß es angesichts seiner gegenwärtig überaus großen Arbeitsbelastung unmöglich ist, in jedem Einzelfalle eingehende Untersuchungen anzustellen. Er sei deshalb gezwungen, in allen Fällen, in denen nicht einwandfrei das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gehaltserhöhung nachgewiesen wird, einen solchen Antrag abzulehnen. („Reichsarbeitsblatt“ Nr. 27, Teil V, S. 482.)

Wer trägt die Reisekosten zur Berufsschule?

Die Einrichtung von Bezirksfachklassen an den Berufsschulen hat zur Folge, daß die Lehrlinge in den Handwerksbetrieben Eisenbahn, Straßenbahn oder sonstige Verkehrsmittel benutzen müssen, um die auswärts gelegene Berufsschule, bei der die Bezirksfachklasse eingerichtet ist, zu besuchen. Zweifel konnten nun entstehen, wer die Fahrtkosten tragen muß. Der Lehrling und seine Eltern sind leicht geneigt, die